

Statuten (Entwurf)

I Name , Zweck und Sitz

1. Name

Unter dem Namen „LessMess“ besteht ein im Sinne von Art. 60ff ZGB organisierter Verband.

2. Zweck

Der Verband „LessMess“ bezweckt generell die Unterstützung der Messies und kämpft um deren öffentliche Anerkennung in der Gesellschaft.

Der Verband verwirklicht seine Ziele insbesondere durch

- Meinungsbildung über den Stellenwert der Messies in der Gesellschaft
- Lobbying für die Sache der Messies
- Förderung der Akzeptanz des Messiestums
- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf nationaler Ebene
- Schaffung einer Plattform für Informations- und Meinungsaustausch unter den Mitgliedern
- Organisation und Entwicklung eines entsprechenden Dienstleistungsangebotes
- Die Anregung zur Erforschung des Messiesyndroms.

Der Verband arbeitet zur Erreichung seiner Ziele zusammen mit Mitgliedern, Behörden, Ärzten, Institutionen, Partnerverbänden.

Der Verband „LessMess“ ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Sitz

Der Sitz des Verbandes „LessMess“ befindet sich in Zürich.

II. Mitgliedschaft

4. Mitgliedarten

Eine Mitgliedschaft im Verband „LessMess“ ist möglich als Kollektivmitglied, als Einzelmitglied und als Gönner.

5. Kollektivmitglieder

Ein Beitritt zum Verband „LessMess“ ist möglich für

- Verbände, die sich mit dem Thema Messies befassen
- Institutionen, die sich mit Messies befassen

6. Einzelmitglieder

Eine Einzelmitgliedschaft ist für natürliche Personen möglich als Aktivmitglied oder als Passivmitglied.

7. Gönner

Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verband ideell und materiell unterstützt.

8. Aufnahme und Ausschluss

Für die Aufnahme in den Verband „LessMess“ bedarf es einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand.

Ueber die Aufnahme und den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

9. Austritt

Ein Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis 31. Oktober schriftlich bekanntzugeben.

III. Organisation

10. Organe

Organe des Verbandes „LessMess“ sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

A. Generalversammlung

11. Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt.

Das Datum der Generalversammlung muss mindestens vier Monate vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

Die Einladung zur Generalversammlung muss allen Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden.

12. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

13. Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der/des PräsidentIn
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- f) Festlegung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden, Verbänden und Organisationen
- k) Statutenänderungen
- l) Beschlussfassung über eine Fusion oder eine Verbandsauflösung
- m) Beschlussfassung über die Verwendung des Nettovermögens bei einer allfälligen Verbandsauflösung

14. Beschlussregeln

- Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht
- Kollektivmitglieder verfügen über drei Stimmen
- Gönner und Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst.

Für die Änderung der Statuten des Verbandes sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat die PräsidentIn Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

15. Anträge

Anträge, über die in der Generalversammlung abgestimmt werden soll, sind dem Vorstand zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nur in dringenden Fällen beschlossen werden.

Über die Frage der Dringlichkeit sowie über das als dringlich erklärte Geschäft selbst entscheidet die Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

B. Vorstand

16. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern (PräsidentIn, VizepräsidentIn und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern).

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der durch die Generalversammlung gewählten PräsidentIn selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung. Vorstandsmitglieder, die für vorzeitig zurückgetretene gewählt werden, beenden die Amtsdauer ihrer Vorgängerin. Vorstandsmitglieder können vier Mal gewählt werden.

Die PräsidentIn kann dreimal gewählt werden; eine eventuelle Amtszeit als Vorstandsmitglied wird nicht auf die Präsidentschaftszeit angerechnet.

17. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Er kann wenn erforderlich, Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Zur schriftlichen Beschlussfassung ist das Einfache Mehr aller Stimmen des Vorstandes nötig.

18. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verband nach aussen und vor Gericht.

Im Besonderen sind dem Vorstand aufgetragen:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Vertretung des Verbandes „LessMess“ nach aussen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern
- e) Organisation und Durchführung von Informations- und Fachtagungen
- f) Bestellen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- g) Erlass von Richtlinien
- h) Bestellen der Geschäftsstelle

19. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweit sind die PräsidentIn oder in Vertretung der PräsidentIn ein anderes Vorstandsmitglied zusammen mit der GeschäftsführerIn oder deren VertreterIn.

Die laufende Korrespondenz wird von der GeschäftsführerIn oder deren VertreterIn unterzeichnet.

C. Kontrollstelle

20. Aufgabe

Die Kontrollstelle überprüft im Auftrag der Generalversammlung die Buchhaltung und das Rechnungswesen des Verbandes „LessMess“ und erstattet Bericht an die Generalversammlung.

Ein Vertretung der Revisionsstelle sollte an der Generalversammlung anwesend sein.

IV. Geschäftsstelle

21. Aufgabenbereich

Die Geschäftsstelle ist die Anlaufstelle und Drehscheibe des Verbandes LessMess.

Die Geschäftsstelle erledigt alle Geschäfte gemäss Pflichtenheft.

V. Fachkommissionen und Arbeitsgruppen „LessMess“

22. Bestellung und Tätigkeit

Der Vorstand kann nach Bedarf Fachkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese Kommissionen und Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand.

Fachkommissionen und Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied präsiert.

VI. Finanzen

23. Finanzierung des Verbandes

Die finanziellen Mittel des Verbandes „LessMess“ werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden, Sammlungen, besondere Aktionen, Legate u.a.m.

Kontakt Arbeitsgruppe Verband

Helene Karrer-Davaz - Tödistrasse 3 - 8304 Wallisellen - info@hometownmanagement.ch – 044 831 02 55

24. Jahresbeiträge

Die alljährlich von der Generalversammlung festzulegenden Jahresbeiträge werden für die einzelnen Mitgliedarten (Kollektivmitglieder, Einzelmitglieder, Gönner) gesondert festgelegt.

Die Jahresbeiträge für Kollektivmitglieder können unter Berücksichtigung deren Organisationsform sowie deren Mitgliederzahl festgelegt werden.

Die Jahresbeiträge für Einzelmitglieder können für Aktiv- und Passivmitglieder verschieden festgelegt werden.

25. Haftung

Für Verpflichtungen des Verbandes „LessMess“ haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

26. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Auflösung oder Fusion des Verbandes

27. Auflösung oder Fusion

Die Generalversammlung kann mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Auflösung oder eine Fusion stimmen.

Die Generalversammlung bestimmt, welchen Institutionen oder Personen mit gleichen Zielsetzungen ein allfälliges Nettovermögen zufallen soll.

VIII. Schlussbestimmung

28. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vomin Zürich angenommen

Sie werden auf den in Kraft gesetzt.

Zürich,

PräsidentIn

GeschäftsführerIn

XY

YX